



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.5351.02

PD/P095351
Basel, 13. Januar 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 12. Januar 2010

Schriftliche Anfrage Guido Vogel zum Stand der überfälligen Parlamentarischen Aufträge

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Guido Vogel dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Beim Zusammenstellen der Unterlagen für die Vorbereitung der Grossratssitzungen fallen mir immer wieder alte Anzüge auf, welche noch unbehandelt in meiner Dokumentenablage liegen. Offensichtlich sind darunter auch Vorstösse, bei denen die vorgeschriebene Frist für die Beantwortung klar überschritten ist.

Deshalb würde es mich interessieren, ob es eine nach Departementen aufgeschlüsselte Statistik über noch offene parlamentarische Aufträge gibt. Für eine Aufschlüsselung nach Anzahl und prozentualem Anteil pro Departement wäre ich dankbar. Zudem wäre es interessant zu wissen, um wie viel die gesetzliche Frist jeweils überschritten ist.

Welche Massnahmen scheinen dem Regierungsrat geeignet, um die überfälligen Vorstösse rasch zu beantworten und die Überschreitung der Fristen in Zukunft zu verhindern?

Guido Vogel“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Gemäss § 26 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 (GO) hat der Regierungsrat über alle ihm erteilten Aufträge, welche noch offen sind, in zweijährigem Turnus, jeweils per Ende Kalenderjahr, dem Grossen Rat eine departementsweise geordnete Liste vorzulegen. Letztmals geschah dies per Ende Dezember 2008 (P08.2057.01). Eine weitergehende Darstellung der Rückstände, also eine höhere Kadenz des Rückstandberichts oder eine schematische Darstellung, wie vom Fragestellenden gewünscht, hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und dies aus gutem Grund:

Das Parlament verfügt über ein Oberaufsichtsrecht gegenüber der Verwaltung, die Detailarbeit hat es an die Geschäftsprüfungskommission und die Finanzkommission delegiert. Deren Arbeitsweise und Befugnisse sowie Einsichtsrechte sind in der Geschäftsordnung detailliert beschrieben (§ 67 ff GO). Zusätzlich zu den einzelnen Geschäften und Untersuchungen führen die beiden Kommissionen mit allen Departementsvorstehenden ein- resp. zweimal jährlich Hearings durch, anlässlich der jährlichen Berichterstattung und des Budgets (nur Fi-

nanzkommission). Es ist folglich davon auszugehen, dass die beiden Oberaufsichtskommissionen über einen regelmässig aufdatierten, breit gefächerten Überblick über die Arbeit der Departemente verfügen. Die Wahrnehmung der verfassungsrechtlichen Oberaufsicht darf deshalb nicht nur als institutionell verankert, sondern auch als tatsächlich gut eingespielt bezeichnet werden.

Eine gesamtparlamentarische Begleitung der departementalen Arbeit hingegen ist aus staatsrechtlichen Gründen nicht vorgesehen:

Das Parlament und der Regierungsrat stehen sich als zwei eigenständige, in sich geschlossene, getrennte Organe gegenüber. Wohl können sie beide nicht ohne Zusammenarbeit mit dem andern Organ ihren verfassungsrechtlichen Auftrag erfüllen und pflegen insofern eine kooperative Gewaltentrennung. Aber jedes Organ tritt gegen aussen als Einheit auf: Der Regierungsrat (nicht ein Departementvorsteher) überweist die Geschäfte dem Grossen Rat und der Grosse Rat bestimmt, welche Kommission sich damit befasst; und umgekehrt überweist der Grosse Rat einen politischen Vorstoss (Anzug, Motion...) dem Gesamtregierungsrat und dieser beschliesst, welches Departement das Geschäft an die Hand nimmt. Der Grosse Rat und der Regierungsrat bestimmen eben im Rahmen ihrer Organisationshoheit ihre innere Struktur und ihre Arbeitsabläufe selbstständig. Und diese innere Arbeitsorganisation ist dem Zugriff des anderen Organs entzogen.

Die in der Schriftlichen Anfrage angedachte Zusammenarbeit Parlament – Departemente ist folglich systemfremd.

Auch aus der Beschreibung der Aufgaben des Büros (§ 18 Abs. 2 lit. e GO) lässt sich keine Erweiterung der geltenden Praxis zum Rückstandsbericht ableiten, denn mit *„es wacht über die Einhaltung von Terminen, die für die Behandlung von Geschäften vom Regierungsrat, von Kommissionen und vom Parlamentsdienst zu wahren sind,“* ist die allgemeine, terminberücksichtigende Koordinationspflicht beschrieben, nicht jedoch eine über § 26 GO hinausgehende Verpflichtung des Regierungsrates.

Aufgrund der Ausführungen wird deutlich, dass es dem Willen des Gesetzgebers entspricht, dass der Rückstandsbericht nur alle zwei Jahre, nach Departementen aufgeschlüsselt, dem Grossen Rat zugestellt wird.

Der Fragende spricht auch die aktuellen und künftigen Pendenzen bei den politischen Vorstössen an und erkundigt sich nach Massnahmen.

Vorweg ist festzuhalten, dass alle Departementvorstehenden bemüht sind, Fristüberschreitungen zu vermeiden; kein Departement ist erfreut, wenn es nicht gelingt, eine Frist einzuhalten.

Als Massnahmen zum Abbau der Pendenzen stehen organisatorische Massnahmen zur Verfügung. Hinsichtlich der Vermeidung von künftigen Pendenzenbergen sei der Hinweis erlaubt, dass hierfür allein die Menge der eingereichten und vom Parlament überwiesenen politischen Vorstösse mehr als bloss mitentscheidend ist.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin